

RS OGH 1984/5/23 3Ob56/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1984

Norm

EO §68

Rechtssatz

Daß der Verpflichtete nicht gemeldet ist, sich in den USA aufhält und zum Zeitpunkt des Vollzuges nicht in der ihm gehörenden Eigenwohnung wohnte, schließt nicht aus, daß er an den entfernten Fahrnissen Gewahrsame oder Mitgewahrsame hatte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/84
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 56/84
SZ 57/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002107

Dokumentnummer

JJR_19840523_OGH0002_0030OB00056_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at